

Kurzarbeit bleibt wichtiges Instrument zur Beschäftigungssicherung

Stellungnahme der BDA zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV)

15. Juni 2022

Zusammenfassung

Kurzarbeitergeld ist ein Instrument, das sich im Falle konjunktureller Krisen mit einem vorübergehenden Arbeitsausfall bewährt hat. Es hat auch in der Corona-Pandemie viele Arbeitsplätze gesichert. Die besonderen Krisenregelungen beim Kurzarbeitergeld müssen besonderen Krisensituationen vorbehalten bleiben. Kurzarbeit kann und darf für das einzelne Unternehmen nicht zu einer Dauerlösung werden. Die Bezugsdauer von bis zu 28 Monaten war bereits außergewöhnlich lang. Insofern ist nachvollziehbar, dass der Referentenentwurf nur noch die Verlängerung des erleichterten Zugangs vorsieht.

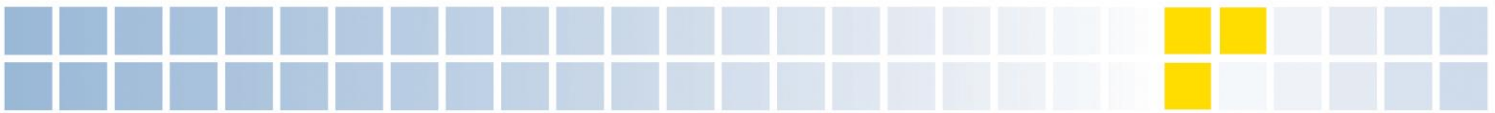
Das Kurzarbeitergeld ist kein Allheilmittel für jede Art von Krise. Mit Blick auf den Krieg in der Ukraine braucht es vor allen Dingen Unterstützungsmaßnahmen, die auf die Weiterführung der Produktion und die Stabilisierung von Lieferketten abzielen. Wenn Zulieferer ausfallen, Aufträge oder Absatzmärkte wegfallen oder wegen ausbleibender Rohstofflieferungen die Produktion im Betrieb gehemmt wird, kann weiterhin Kurzarbeit vereinbart und Kurzarbeitergeld gewährt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn die Einbeziehung der Zeitarbeit jetzt auslaufen soll, so muss zumindest zeitnah geklärt werden, wie und unter welchen Bedingungen die Zeitarbeit zukünftig grundsätzlich in die Kurzarbeit einbezogen werden kann bzw. muss.

Wichtig bleibt, dass die Bundesregierung die aktuelle Lage und mögliche Eskalationsstufen im Blick behält.

Im Einzelnen

Der deutsche Arbeitsmarkt ist vergleichsweise gut durch die Krisen der letzten Jahre gekommen. Daran hatten die Kurzarbeit und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit einen ganz wesentlichen Anteil. Das Kurzarbeitergeld hat sich als Instrument zur Abfederung konjunktureller Krisen mit vorübergehendem Arbeitsausfall bewährt. Auch in der Corona-Pandemie hat es viele Arbeitsplätze gesichert. Dafür waren die speziellen Krisenregelungen zum Kurzarbeitergeld, wie beispielsweise die verlängerte Bezugsdauer und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen sinnvoll und notwendig. Das Kurzarbeitergeld kann jedoch keine Dauerlösung für einzelne Unternehmen sein. Es ist daher grundsätzlich nachvollziehbar, wenn die Bundesregierung nun auf ein Auslaufen der Sonderregelungen und wieder auf die Rückkehr zu den weiterhin bestehenden, generellen Regelungen zum Kurzarbeitergeld abzielt.



Erfreulicherweise haben sich die wirtschaftliche Lage und die Situation auf dem Arbeitsmarkt trotz der fortdauernden Auswirkungen des Krieges in der Ukraine allgemein gebessert. Gerade mit Blick auf den Krieg in der Ukraine zeigt sich, dass das Kurzarbeitergeld kein alleiniges Allheilmittel für jede Art von Krise sein kann. Wichtig ist, dass besonders betroffene Unternehmen passgenaue Unterstützung bekommen, die es ihnen ermöglicht weiter zu produzieren und zu wirtschaften. Das Hilfspaket der Bundesregierung für Unternehmen, die besonders von den Folgen des Kriegs betroffen sind, war daher ein richtiger Schritt. Denn es zielt darauf ab die Produktion aufrechtzuerhalten und Lieferketten zu sichern. Wenn jedoch Zulieferer ausfallen, Aufträge oder Absatzmärkte wegfallen oder wegen ausbleibender Rohstofflieferungen die Produktion im Betrieb gehemmt wird, kann auch weiterhin Kurzarbeit vereinbart und Kurzarbeitergeld gewährt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Referentenentwurf ist keine Verlängerung des Zugangs der Zeitarbeit zur Kurzarbeit vorgesehen. Die Gründe hierfür werden nicht erläutert. Wenn die Einbeziehung der Zeitarbeit jetzt auslaufen soll, so muss zumindest zeitnah geklärt werden, wie und unter welchen Bedingungen die Zeitarbeit zukünftig grundsätzlich in die Kurzarbeit einbezogen werden kann bzw. muss. Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer sind regulär sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen.

Wichtig bleibt, dass die Politik die aktuell volatile Situation weiterhin im Blick behält, um bei einer drastischen, grundsätzlichen Veränderung der Rahmenbedingungen schnell und angemessen reagieren zu können. Für diesen Fall muss sichergestellt werden, dass neue Belastungen durch krisenbedingte Sonderregelungen zur Kurzarbeit nicht von den Beitragszahlenden der Arbeitslosenversicherung, sondern aus dem Bundeshaushalt geschultert werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.